1. ÄNDERUNG BP NR. 30 "AM HANKER" Teil B

Im Stadtteil Eichen

M. 1:500

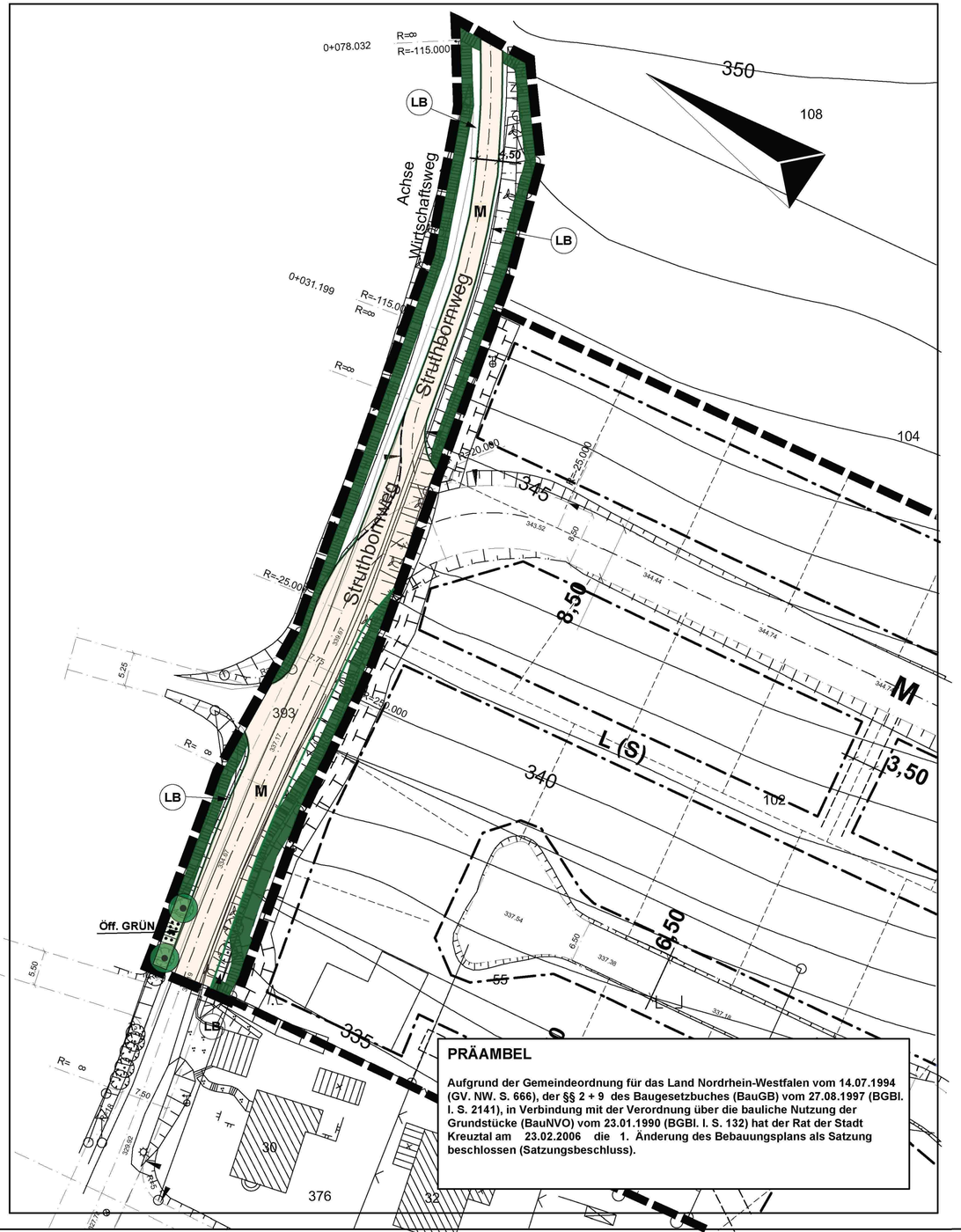

PRÄAMBEL

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), der §§ 2 + 9 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132) hat der Rat der Stadt Kreuztal am 23.02.2006 die 1. Änderung des Bebauungsplans als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss).

Planzeichenerklärung und textliche Festsetzungen

FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 und Abs. 7 BauGB

Art der baulichen Nutzung

Verkehrsflächen

339,67 — **Straßenbegrenzungslinie**
Straßenverkehrsflächee mit geplanten Höhen über NN [m]
Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

M — **Mischverkehrsfläche**

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Baum zu erhalten

Sonstige Planzeichen mit Satzungscharakter

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

Geschützter Landschaftsbestandteil

Ausgleichsfläche C
Die Ausgleichsfläche C dient dem Eingriff in den geschützten Landschafts-bestandteil LB 12 "Gehölzebestand beidseitig des Struthbornweges".

Maßnahmen:
Siehe Befreiungsbescheid vom 09.08.2005 des Kreises Siegen-Wittgenstein - Untere Landschaftsbehörde -. Der Befreiungsbescheid ist als Anlage zur Planbegründung Teilplan A beigefügt.

HINWEISE

Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Kreuztal als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Fon: 02761/93750, Fax: 02761/2466), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz DSchG NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

1. Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 und 4 BauGB für diese Bebauungsplan-Änderung wurde am 02.05.2002 vom Rat der Stadt Kreuztal gefasst und am 12.08.2002 öffentlich bekannt gemacht.

Kreuztal, 27.02.2006 Der Bürgermeister

L.S. (Stempel) I.A. gez. Kramer (Unterschrift)

2. Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung des Planvorentwurfs und der Begründung vom 20.08.2002 bis zum 20.09.2002 nach Bekanntmachung der Auslegung am 12.08.2002.

Kreuztal, 27.02.2006 Der Bürgermeister

L.S. (Stempel) I.A. gez. Kramer (Unterschrift)

3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.08.2002 unter Fristsetzung für eine Stellungnahme bis zum 20.09.2002 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Kreuztal, 27.02.2006 Der Bürgermeister

L.S. (Stempel) I.A. gez. Kramer (Unterschrift)

4. Öffentliche Auslegung

Der Planentwurf samt Begründung hat nach Beschluss des Rates der Stadt Kreuztal am 12.06.2003 vom 01.07.2003 bis zum 01.08.2003 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 24.06.2003 bekannt gemacht.

Kreuztal, 27.02.2006 Der Bürgermeister

L.S. (Stempel) I.A. gez. Kramer (Unterschrift)

5. Erneute öffentliche Auslegung

Der Planentwurf samt Begründung hat nach Beschluss des Rates der Stadt Kreuztal am 19.02.2004 vom 19.04.2004 bis zum 19.05.2004 erneut gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die erneute öffentliche Auslegung wurde am 06.04.2004 bekannt gemacht.

Kreuztal, 27.02.2006 Der Bürgermeister

L.S. (Stempel) I.A. gez. Kramer (Unterschrift)

6. Erneute öffentliche Auslegung

Der Planentwurf samt Begründung hat nach Beschluss des Rates der Stadt Kreuztal am 03.11.2005 vom 22.11.2005 bis zum 22.12.2005 erneut gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die erneute öffentliche Auslegung wurde am 10.11.2005 bekannt gemacht.

Kreuztal, 27.02.2006 Der Bürgermeister

L.S. (Stempel) I.A. gez. Kramer (Unterschrift)

7. Schlussbekanntmachung

Der Satzungsbeschluss sowie Ort und Zeit der Bereithaltung des Planes wurden gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und gemäß § 4 GO NW in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung am 30.06.2006 öffentlich bekannt gemacht.

Kreuztal, 24.07.2006 Der Bürgermeister

L.S. (Stempel) I.A. gez. Kramer (Unterschrift)

8. Plangrundlage

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Stand der Plangrundlage: _____.

Kreuztal, _____ Der Bürgermeister

I.A.

(Stempel) (Unterschrift)

9. Kopie

Diese Kopie stimmt mit dem Original und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Kreuztal, _____ Der Bürgermeister

I.A.

(Stempel) (Unterschrift)

stadt kreuztal

Satzung der Stadt Kreuztal

1. Änderung Bebauungsplan Nr.30 "AM Hanker" Teil B

im Stadtteil Eichen

Kreuztal den 23.06.2006 — gez. Biermann — **Der Bürgermeister**

Bearbeitet: G. Giesler	Stand: 28.10.2005
	Stand: 23.02.2006 (Satzungsbeschluss)
Gezeichnet: I. Berg	28.10.2005
Maßstab: 1:500	